

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-10/dka	Datum 27.08.2020	BV/2020/056
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.11.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	26.11.2020

Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung). Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 8 „Finanzielle Handlungsfähigkeit“ / Wedel hat eine nachhaltige Finanzpolitik, welche auch nachfolgenden Generationen Handlungsspielräume ermöglicht.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die Stadt Wedel erhebt derzeit Verwaltungsgebühren auf Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung vom 05.12.2001 mit den Änderungen der I. Nachtragssatzung vom 18.05.2006, der II. Nachtragssatzung vom 19.11.2009 und der III. Nachtragssatzung vom 28.03.2013.

Diese Verwaltungsgebührensatzung verstößt in dieser Gestalt inzwischen gegen das Zitiergebot. Die rechtlichen Anforderungen haben sich seit Erlass der Satzung verändert. Zudem ist nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz S-H (KAG) die Geltungsdauer von Satzungen, die auf dem KAG fußen, auf 20 Jahre begrenzt. Dies führt dazu, dass für die Verwaltungsgebührensatzung zum 31.12.2021 automatisch die Geltungsdauer endet. Die erlassenen Nachtragssatzungen verlängern diese Frist nicht.

Der Erlass einer neuen Verwaltungsgebührensatzung ist also dringend geboten.

Die Notwendigkeit zum Erlass einer neuen Satzung wurde genutzt, um die Satzung insgesamt zu modernisieren und die Gebührentabelle anzupassen. Die Änderungen zur Verwaltungsgebührensatzung vom 05.12.2001 in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 28.03.2013 sind in der beiliegenden Übersicht dargestellt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die neue Verwaltungsgebührensatzung zu beschließen, um bestehende Fehler der aktuellen Satzung zu beheben und um den Verlust der Rechtskraft durch Ablauf der Geltungsdauer von 20 Jahren zu vermeiden. Auch sind die Regelungen zur Datenerhebung auf einen aktuellen, DSGVO-konformen Stand gehoben und durchgängig ist auf eine genderkonforme Sprachregelung geachtet worden.

Die Gebührensätze sind nach Maßgabe des KAG regelmäßig neu zu kalkulieren. Dies ist mit der Neufassung der Satzung nun geschehen. Die Gebührensätze der Gebührentabelle orientieren sich sowohl an den aktuell geltenden Kosten eines Arbeitsplatzes sowie an den messbaren Zeitaufwänden zur Erbringung der gebührenpflichtigen Leistungen. Insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Haushaltskonsolidierung kommt der Kalkulation der Verwaltungsgebühren eine große Bedeutung zu. Der Katalog der Gebührentabelle wird daher auch zukünftig weiter fortentwickelt.

Die mit der Neufassung einhergegangene Gebührenkalkulation führt in Teilen zu höheren und neuen Gebührensätzen. Die Veränderung der Gebührensätze wird nach Schätzung der verschiedenen Fachdienste zu einer summarischen Erhöhung des Gebührenaufkommens in Höhe von 7.200,00 € p.a. ab 2021 führen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Würde die Verwaltungsgebührensatzung in der beiliegenden Neufassung nicht beschlossen, könnten Verwaltungsgebühren bis zum 31.12.2021 nur auf Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung vom 05.12.2001 in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 28.03.2013 erhoben werden. Die Gebührenfestsetzungen wären jedoch anfechtbar, da sowohl die Satzung aufgrund der Verletzung des Zitiergebotes als auch die veraltete Gebührenkalkulation angreifbar sind. In der Folge könnte die Einnahme der geplanten und zur Refinanzierung der Verwaltungsleistungen wichtigen Gebühren unmöglich werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☒ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*			7.200	7.200	7.200	7.200
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)			7.200	7.200	7.200	7.200

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Verwaltungsgebührensatzung 2020
- 2 Gegenüberstellung bisheriger Stand

Satzung **der Stadt Wedel über die** **Erhebung von Verwaltungsgebühren** **(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom __.__.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Wedel in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind sie nach § 5 Abs. 5 KAG zu erstatten. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 **Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind folgende Leistungen:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen/Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,

6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer/einem Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt Wedel ist,
10. Bescheinigungen über Schülerfahrkarten und Schülerausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftsbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung zur Aufgabenerfüllung notwendig ist, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegt.
- (3) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 a) und b) Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
- (4) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit sich die Gebühr nach dem Wert eines Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Eurocentbeträge auf volle Euro abgerundet.

- (3) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) Im Falle des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

§ 6

Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

- (4) Nach Entstehung der Gebührenpflicht kann in begründeten Fällen eine vorläufige Abschlagzahlung verlangt werden.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Datenverarbeitung und -speicherung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 e) Datenschutz-Grundverordnung - Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) in Verbindung mit § 3 und § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die zuständigen Fachdienste der Stadt Wedel, erhoben und verarbeitet werden. Dies sind folgende personenbezogene Daten:
 - a) Name, Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung
 - d) Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Gebührenhöhe
 - e) weitere Angaben, die im Zusammenhang mit der Gebührenberechnung nach §§ 4 und 5 dieser Satzung stehen.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 1. aus den Verfahren, aus denen sich der Gebührentatbestand ergibt,
 2. aus den Einwohnermelderegistern (§ 5 Landesmeldegesetz) und
 3. in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung.
- (3) Die Daten dürfen von der zuständigen datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (4) Die zuständigen Fachdienste der Stadt Wedel sind berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und der anfallenden personenbezogenen Daten, ein Verzeichnis zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Verwaltungsgebühr zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (5) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (6) Die zuständigen Fachdienste der Stadt Wedel speichern die personenbezogenen Daten für die Dauer der Gebührenpflicht und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 05.12.2001 mit den Änderungen der I. Nachtragssatzung vom 18.05.2006, der II. Nachtragssatzung vom 19.11.2009 und der III. Nachtragssatzung vom 28.03.2013 außer Kraft.

Wedel, den __.__.2020

STADT WEDEL

N. Schmidt

Der Bürgermeister

**Anlage zur Satzung der Stadt Wedel
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Gebührentabelle -**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Beglaubigungen	
	1. Seite	4,50
	jede weitere Seite	2,00
2	Fotokopien und Dateiausdrucke je Seite	
2.1	DIN A 4	0,50
2.2	DIN A 3	0,75
2.3	DIN A 2 bis DIN A 0	10,00
3	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	3,00
4	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 75,00
5	Akteneinsicht	
5.1	Einsicht in Unterlagen, je angefangener Tag	20,00
5.1.1	Bei Herstellung von Fotokopien DIN A 4, DIN A 3 durch Mitarbeiter/Innen je angefangene Stunde (hinzu kommen die Gebühren für die Fotokopien nach lfd. Nr. 2)	14,00
5.1.2	Bei Selbsterstellung von Fotokopien (hinzu kommen die Gebühren für die Fotokopien nach lfd. Nr. 2)	5,00
5.2	Überlassung von Unterlagen zur Einsicht und/oder Selbsterstellung von Auszügen usw., je angefangener Tag einschließlich digitaler Übersendung	12,50
6	Ausstellung von Anliegerbescheinigungen je Grundstück:	
	a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern / Wohnungseigentum	50,00
	b) für Zweifamilienhäuser	30,00
	c) für Einfamilienhäuser-/ Reihenhäuser / Wohnungseigentum	20,00
	d) für sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken	50,00

7	Genehmigung von Aufgrabungen, Gehwegüberfahrten oder anderen Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen	
7.1	Genehmigung von Aufgrabungen an öffentlichen Verkehrsflächen	
7.1.1	je Kopfloch bis 1 m ²	40,00
7.1.2	je Trasse zzgl. je lfd. Meter	40,00 1,00
7.1.3	Flächen von 1 m ² bis 20 m ² - Grundgebühr (z. B. Gehwegüberfahrten) zzgl. je m ² (ab 2 m ²)	40,00 5,00
7.1.4	Aufgrabungen nach § 68 TKG	gebührenfrei
7.2	Notaufgrabung und nachträgliche Genehmigung von Aufgrabungen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen, zusätzlich zu der Gebühr nach 7.1	100,00
7.3	Trassengenehmigung und zugehörige Anlagen	
7.3.1	Trassengenehmigung für Telekommunikationsleitungen nach § 68 TKG je Antrag (= 1 Straße) zzgl. jede weitere Straße	130,00 130,00
7.3.2	Bauliche Anlage zur Trassengenehmigung gem. § 68 TKG (Schächte, Schränke u. w.) je Antrag (= 1 Straße) zzgl. jede weitere Straße	130,00 130,00
7.3.3	Trassengenehmigung ohne Konzessionsvertrag für Versorgungsleitungen Dritter je Antrag (= 1 Straße) zzgl. jede weitere Straße	180,00 180,00
7.4	Genehmigung für Gehwegüberfahrten (i. d. R. genehmigte Breite = 3 Meter) zzgl. jede weitere Gehwegüberfahrt	75,00 75,00
7.5	weitere, zusätzliche Ortstermine zu 7.1 bis 7.4, auch für Kontroll - und Nachabnahmen (auf Anforderung des Antragstellers) je angefangene 30 Minuten	30,00
8	Genehmigung von Sondernutzungen:	
8.1	Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder, Auslagen, Info-Stände, Verkaufsflächen gastronomisch genutzte öffentliche Flächen oder vergleichbare Sondernutzung (ausgenommen Stellschilder oder Infostände politischer Parteien oder gemeinnütziger Zwecke)	25,00 bis 250,00
9	Erteilung eines Negativattestes über ein Vorkaufsrecht nach § 24ff BauBG	
	a) für das erste Flurstück je Antrag/Vertrag	40,00
	b) für jedes weitere Flurstück des gleichen Vertrages	8,00

10	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	30,00
11	Leistungen des Stadtarchivs für private und gewerbliche Zwecke:	
11.1	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Vorlage von Archivgut, Büchern oder Fotos, je Tag	5,00
11.2	Schriftliche Archivauskünfte, je angefangene ¼ Arbeitsstunde	11,00
11.3	Einräumung von Nutzungsrechten für die kommerzielle Verwendung von Fotos oder anderen Reproduktionen	25,00 - 250,00
11.4	Reproduktion eines Fotos (10x15cm)	7,00
11.5	Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand verbunden ist, je angefangene ¼ Arbeitsstunde	11,00
11.6	Beglaubigte Kopie aus Archivbeständen, je Seite	10,00
11.7	Scan eines Fotos (jpg-Format, 300 dpi)	5,00
11.7.1	Scan eines Negatives oder Dias (jpg-Format, 800 dpi)	8,00
11.8	Bereitstellung einer Bilddatei auf CD	10,00
11.8.1	Versendung von Bilddateien auf elektronischem Weg (maximal 3 Abbildungen)	2,00
	Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs, die wissenschaftlichen, schulischen oder heimatkundlichen Zwecken dienen, werden nicht erhoben	
12	Gebühren für Dienstleistungen nach dem Bestattungsgesetz:	
12.1	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	13,00 bis 50,00
12.2	Ausstellen des Leichenpasses	15,00
12.3	Veranlassung einer Bestattung gem. § 13 Abs.2 BestattG	50,00 bis 150,00
12.4	Festlegung, Verlängerung und Verkürzung der Bestattungsfrist bei: a) Erdbestattungen b) Urnenbestattungen c) Leichenöffnung / Obduktion	13,00 bis 50,00
12.5	Genehmigung privater Bestattungsplätze	130,00 bis 630,00
12.6	Genehmigung Ausgrabung / Umbettung	60,00 bis 250,00
13	Genehmigungen nach § 6 Baumschutzsatzung der Stadt Wedel	
13.1	Grundgebühr je Antrag	60,00
13.2	nach Zeitaufwand je angefangene 30 Minuten für: a) Ortstermin zur Bearbeitung eines Fällantrages b) Kontrolle und Mahnung bei fehlender Rückmeldung über erfolgte Ersatzpflanzung/ -zahlung c) Nachforderung von Ersatzpflanzungen, wenn diese nicht /	30,00 30,00

	nicht mehr vorhanden sind.	30,00
14	Auskünfte über verbindliche städtebauliche Planungen:	
14.1	Ausfertigung und Erteilung von schriftlichen Auskünften je halbe Stunde Personalaufwand	30,00
14.2	Übersendung von Druckstücken von Bauleitplänen, Veränderungssperren in den Größen Din A2 bis Din A0	22,00
14.3	Kopien von Satzungstexten, Begründungen, zusammenfassende Erklärungen Digitale Überlassung von Unterlagen	siehe Ziffer 2 siehe Ziffer 5.2
15	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis 50 % der Gebühr für den angefochtenen Bescheid
	- - -	

Gegenüberstellung zur Satzungsneufassung
-Anlage 2 zur BV/2020/056-

- 1) Verwaltungsgebührensatzung vom 05.12.2001 mit den Änderungen der I. Nachtragssatzung vom 18.05.2006, der II. Nachtragssatzung vom 19.11.2009 und der III. Nachtragssatzung vom 28.03.2013 -ALT-
- 2) Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) -NEU-

Bezug	Fassung ab 28.03.2013 -ALT-	Stand 09/2020 -NEU-	Erläuterungen
Einleitung		Konkretisierung der rechtl. Grundlagen	Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen, Konkretisierung der Regelungsangaben aufgrund des aktuell geltenden Zitiergebotes
§ 1 Abs. 1		- Aufnahme von „Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, ...“ - „der/dem“ geändert in „der oder dem“	
§ 1 Abs. 3	Regelung gestrichen	Neu eingefügt: „Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.“	Die alte Fassung sah eine Konkurrenz zu anderen Gebührensatzungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten vor, z.B. Abwassergebührensatzung der Stadtentwässerung. Nur bundes- oder landesrechtliche Regelungen wären parallel zulässig. Die neue Fassung öffnet dies und lässt weitere Grundlagen zur Erhebung von Gebühren (z.B. Feuerwehrgebühren-satzung) zu
§ 2		Ergänzung durch „...sind folgende Leistungen:“	Die Änderung soll zur besseren Abgrenzung zu § 3 beitragen und verdeutlichen, dass § 2 sich mit gebührenfreien <u>Leistungen</u> befasst, während § 3 die Gebührenbefreiung unabhängig von der in Anspruch genommenen Leistung regelt.
§ 3 Abs. 1 b)	„...ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,“	„...ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftsbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen.“	Die neue Regelung orientiert sich am Gesetzestext und schließt dadurch potentielle Unterschiede zwischen Satzungsregelung und Gesetz. Die unzulässige Aufweichung der sehr konkreten Regelung des Gesetzgebers wird somit beendet.
§ 3 Abs. 2 + 3	„...wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihrer sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.“	„...wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung zur Aufgabenerfüllung notwendig ist, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegt. (3) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 a) und b) Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.	Die neue Fassung teilt die Regelung in zwei Absätze auf. Dadurch sollen die Regelungen leichter lesbar und verständlich sein. Absatz 3 -NEU- hebt zudem prominenter als bisher hervor, dass auch nach Abs. 1 grundsätzlich befreite Körperschaften und Einrichtungen keine Gebührenfreiheit genießen, wenn die Gebühren auf Dritte umgelegt werden können.

§ 4 Abs. 1		Bisherige Regelung in zwei Absätze aufgeteilt.	§ 4 Abs. 1 Satz 1 wird zu § 4 Abs. 1; § 4 Abs. 1 Satz 2 + 3 wird zu § 4 Abs. 2 Grundsätzliche Regelung zur Gebührenhöhe findet sich nun prominent in Abs. 1 und erst in den Folgeabsätzen 2 und 3 erfolgen die Einschränkungen und Zusatzbestimmungen.
§ 7 Abs. 4	Formulierung des gesamten Absatzes gestrichen.	Neue Regelung: „Nach Entstehung der Gebührenpflicht kann in begründeten Fällen eine vorläufige Abschlagzahlung verlangt werden.“	Die alte Formulierung sah vor, dass die Gebühr bereits vor der Vornahme der Amtshandlung gefordert werden kann. Damit sollte das Risiko minimiert werden, dass ein Gebührenschuldner die städtische Leistung bereits nutzt, obwohl die Zahlungspflicht nicht erfüllt wird. Dies ist jedoch unzulässig, da vor Vornahme der Amtshandlung nicht zweifelsfrei bestimmt ist, ob die Gebührenschuld überhaupt bestehen wird und ggf. wie hoch die Gebühr zu bemessen ist. Darüber hinaus kollidiert die bisherige Formulierung mit den Regelungen des § 7 der Gebührensatzung, wonach die Gebührenschuld mit Beendigung der Amtshandlung entsteht und die Gebühr erst mit Leistungsvollendung fällig wird. Um dennoch das Risiko zu reduzieren, dass die Stadt nach Leistungserbringung eine Gebühr nicht erheben kann, wird die Möglichkeit mit der neuen Regelung geschaffen, zumindest Abschlagzahlungen direkt nach Entstehung der Gebührenpflicht erheben zu können.
§ 8	§ 8 Datenschutz - Formulierung gestrichen.	§ 8 Datenverarbeitung und -speicherung - vollständig neu gefasst	Die neue Regelung entspricht den Erfordernissen aus der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie definiert welche Daten von wem, für was und bis wann erhoben werden. Die bisherige Regelung genügte den Anforderungen nicht.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in € -NEU-	Gebühr in € -ALT-	Erläuterung
1	Beglaubigungen			
	1. Seite	4,50	2,50 bis 10,00 pro Vorgang	Die neue Bemessung erfolgt stets aufwandsorientiert und bemisst sich an der Seitenzahl.
	jede weitere Seite	2,00		
2	Fotokopien und Dateiausdrucke je Seite			
2.1	DIN A 4	0,50	0,50	Kalkulation ergab keine Änderungen; spielt inzwischen eine untergeordnete Rolle beim Gesamtgebührenaufkommen.
2.2	DIN A 3	0,75	0,75	
2.3	DIN A 2 bis DIN A 0	10,00	10,00	
3	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	3,00	3,00	Kalkulation ergab keine Änderungen
4	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 75,00	5,00 bis 75,00	Kalkulation ergab keine Änderungen

5	Akteneinsicht			
5.1	Einsicht in Unterlagen, je angefangener Tag	20,00	20,00	Kalkulation ergab keine Änderungen
5.1.1	Bei Herstellung von Fotokopien DIN A 4, DIN A 3 durch Mitarbeiter/Innen je angefangene Stunde (hinzu kommen die Gebühren für die Fotokopien nach lfd. Nr. 2)	14,00	14,00	Kalkulation ergab keine Änderungen
5.1.2	Bei Selbsterstellung von Fotokopien (hinzu kommen die Gebühren für die Fotokopien nach lfd. Nr. 2)	5,00	5,00	Kalkulation ergab keine Änderungen
5.2	Überlassung von Unterlagen zur Einsicht und/oder Selbsterstellung von Auszügen usw., je angefangener Tag einschließlich digitaler Übersendung	12,50	12,50	Kalkulation ergab keine Änderungen
6	Ausstellung von Anliegerbescheinigungen je Grundstück:			
	a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern / Wohnungseigentum	50,00	50,00	Kalkulation ergab keine Änderungen
	b) für Zweifamilienhäuser	30,00	30,00	Kalkulation ergab keine Änderungen
	c) für Einfamilienhäuser- / Reihenhäuser / Wohnungseigentum	20,00	20,00	Kalkulation ergab keine Änderungen
	d) für sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken	50,00	50,00	Kalkulation ergab keine Änderungen
7	Genehmigung von Aufgrabungen, Gehwegüberfahrten oder anderen Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen			
7.1	Genehmigung von Aufgrabungen an öffentlichen Verkehrsflächen	- - -	15,00	Gebührentatbestand stärker differenziert und unter 7.1.1 bis 7.1.4 aufgeteilt; neue Bemessung erfolgt aufwandsorientiert und nicht pauschalisiert
7.1.1	je Kopfloch bis 1 m ²	40,00	- - -	
7.1.2	je Trasse zzgl. je lfd. Meter	40,00 1,00	- - -	
7.1.3	Flächen von 1 m ² bis 20 m ² - Grundgebühr (z. B. Gehwegüberfahrten) zzgl. je m ² (ab 2 m ²)	40,00 5,00	- - -	
7.1.4	Aufgrabungen nach § 68 TKG	gebührenfrei	- - -	
7.2	Notaufgrabung und nachträgliche Genehmigung von Aufgrabungen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen, zusätzlich zu der Gebühr nach 7.1	100,00	100,00	Kalkulation ergab keine Änderung
7.3	Trassengenehmigung und zugehörige Anlagen	- - -	100,00	Gebührentatbestand stärker differenziert und unter 7.3.1 bis 7.3.3 aufgeteilt; neue Bemessung erfolgt
7.3.1	Trassengenehmigung für Telekommunikationsleitungen nach § 68 TKG			

	je Antrag (= 1 Straße) zzgl. jede weitere Straße	130,00 130,00	- - -	aufwandsorientiert und nicht pauschalisiert
7.3.2	Bauliche Anlage zur Trassengenehmigung gem. § 68 TKG (Schächte, Schränke u. w.) je Antrag (= 1 Straße) zzgl. jede weitere Straße	130,00 130,00	- - -	
7.3.3	Trassengenehmigung ohne Konzessionsvertrag für Versorgungsleitungen Dritter je Antrag (= 1 Straße) zzgl. jede weitere Straße	180,00 180,00	- - -	
7.4	Genehmigung für Gehwegüberfahrten (i. d. R. genehmigte Breite = 3 Meter) zzgl. jede weitere Gehwegüberfahrt	75,00 75,00	10,00 - - -	neue Bemessung erfolgt aufwandsorientiert und nicht pauschalisiert
7.5	weitere, zusätzliche Ortstermine zu 7.1 bis 7.4, auch für Kontroll - und Nachabnahmen (auf Anforderung des Antragstellers) je angefangene 30 Minuten	30,00	20,00	Gebührengegenstand ist neu allgemeiner formuliert und mit stärkerem Bezug zu 7.1 bis 7.4; dadurch wird eine Steigerung der Gebührenfälle erwartet
8	Genehmigung von Sondernutzungen:			
8.1	Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder, Auslagen, Info- Stände, Verkaufsflächen gastronomisch genutzte öffentliche Flächen oder vergleichbare Sondernutzung (ausgenommen Stellschilder oder Infostände politischer Parteien oder gemeinnütziger Zwecke)	25,00 bis 250,00	25,00 bis 120,00	Neukalkulation berücksichtigt gestiegenen Aufwand bei schwierigen Fällen; dadurch Erhöhung der Obergrenze für schwierige Sachverhalte mit hohem Aufwand
Alt 9	Vergabe einer Fahrradbox	- - -	20,00	Kein Gebührentatbestand mehr, da Vergabe und Abrechnung fortan über externen Dienstleister erfolgt
Neu 9/ Alt 10	Erteilung eines Negativattestes über ein Vorkaufsrecht nach § 24ff BauBG			
	a) für das erste Flurstück je Antrag/Vertrag	40,00	25,00	Neukalkulation berücksichtigt höheren Aufwand
	b) für jedes weitere Flurstück des gleichen Vertrages	8,00	5,00	Neukalkulation berücksichtigt höheren Aufwand
Neu 10/ Alt 11	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	30,00	30,00	Kalkulation ergab keine Änderung
Neu 11/ Alt 12	Leistungen des Stadtarchivs für private und gewerbliche Zwecke:			Kalkulation ergab keine Änderung
11.1	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Vorlage von Archivgut, Büchern oder Fotos, je Tag	5,00	5,00	
11.2	Schriftliche Archivauskünfte, je angefangene ¼ Arbeitsstunde	11,00	11,00	
11.3	Einräumung von Nutzungsrechten für die kommerzielle Verwendung von Fotos oder anderen Reproduktionen	25,00 - 250,00	25,00 - 250,00	
11.4	Reproduktion eines Fotos (10x15cm)	7,00	7,00	

11.5	Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand verbunden ist, je angefangene ¼ Arbeitsstunde	11,00	11,00	
11.6	Beglaubigte Kopie aus Archivbeständen, je Seite	10,00	10,00	
11.7	Scan eines Fotos (jpg-Format, 300 dpi)	5,00	5,00	
11.7.1	Scan eines Negatives oder Dias (jpg-Format, 800 dpi)	8,00	8,00	
11.8	Bereitstellung einer Bilddatei auf CD	10,00	10,00	
11.8.1	Versendung von Bilddateien auf elektronischem Weg (maximal 3 Abbildungen)	2,00	2,00	
Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs, die wissenschaftlichen, schulischen oder heimatkundlichen Zwecken dienen, werden nicht erhoben				
Neu 12/ Alt 13	Gebühren für Dienstleistungen nach dem Bestattungsgesetz:			
12.1	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	13,00 bis 50,00	30,00	Gebührenbemessung erfolgt nun aufwandsbezogen und nicht pauschal
12.2	Ausstellen des Leichenpasses	15,00	15,00	Kalkulation ergab keine Änderung
12.3	Veranlassung einer Bestattung gem. § 13 Abs.2 BestattG	50,00 bis 150,00	50,00 bis 150,00	Kalkulation ergab keine Änderung
12.4	Festlegung, Verlängerung und Verkürzung der Bestattungsfrist bei: a) Erdbestattungen b) Urnenbestattungen c) Leichenöffnung / Obduktion	13,00 bis 50,00	30,00 15,00 30,00	Die alte Fassung sah hier die Gebührentatbestände 13.4 bis 13.6 mit pauschalen Gebührensätzen vor. Der Aufwand ist jedoch stark schwankend und von äußeren Faktoren abhängig. Die Bemessung ist nun aufwandsbezogen.
12.5	Genehmigung privater Bestattungsplätze	130,00 bis 630,00	300,00 bis 500,00	Gebührenbemessung und -kalkulation an Aufwand angepasst
12.6	Genehmigung Ausgrabung / Umbettung	60,00 bis 250,00	50,00	Gebührenbemessung und -kalkulation an Aufwand angepasst
Neu 13/ Alt 14	Genehmigungen nach § 6 Baumschutzsatzung der Stadt Wedel		15,00	Alte Gebührentabelle sah keine Differenzierung vor, sondern nur eine pauschale Gebührenerhebung unabhängig von Vorgang und Aufwand; Neu gibt es nun die Grundgebühr nach 13.1 und ergänzende Gebührentatbestände 13.2
13.1	Grundgebühr je Antrag	60,00		
13.2	nach Zeitaufwand je angefangene 30 Minuten für: a) Ortstermin zur Bearbeitung eines Fällantrages b) Kontrolle und Mahnung bei fehlender Rückmeldung über erfolgte Ersatzpflanzung/-zahlung c) Nachforderung von Ersatzpflanzungen, wenn diese nicht / nicht mehr vorhanden sind.	30,00 30,00 30,00		
Neu 14	Auskünfte über verbindliche städtebauliche Planungen:			Der Gebührentatbestand „Auskünfte über verbindliche

14.1	Ausfertigung und Erteilung von schriftlichen Auskünften je halbe Stunde Personalaufwand	30,00	keine	städtebauliche Planungen“ wurde neu in die Gebührentabelle aufgenommen.
14.2	Übersendung von Druckstücken von Bauleitplänen, Veränderungssperren in den Größen Din A2 bis Din A0	22,00	keine	
14.3	Kopien von Satzungstexten, Begründungen, zusammenfassende Erklärungen Digitale Überlassung von Unterlagen	siehe Ziffer 2 siehe Ziffer 5.2		
Neu 15	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis 50 % der Gebühr für den angefochtenen Bescheid	keine	Gebühren für Widerspruchsbescheide waren bislang nur im Satzungstext geregelt. Nach derzeit herrschender Rechtsauffassung muss zusätzlich eine Aufnahme in der Gebührentabelle erfolgen, damit die Gebühr für Widerspruchsbescheide erhoben werden kann - die Regelung im Satzungstext allein ist nicht ausreichend.
Alt 15	Gesetz zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung (Informationszugangsgesetz)	keine	div.	Gebühren werden nach LVO über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH Kosten VO) vom 27.03.2007 geregelt. Eine Satzungsregelung ist damit unzulässig und wurde gestrichen.